



Bebauungsplan "Solarpark Peterswörth – Erweiterung", Stadt Gundelfingen a. d. Donau

Projekt-Nr. 3998-405-KCK

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan "Solarpark Peterswörth – Erweiterung", Stadt Gundelfingen a. d. Donau

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Bahnlinie Neuoffingen – Ingolstadt auf Höhe des Gundelfinger Stadtteils Peterswörth geschaffen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde entsprechend der Verfahrensvorschriften gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB wurde durchgeführt.

Die Umweltbelange sowie die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt in die planerischen Überlegungen einbezogen worden:

Landschaftsbild/Grünordnung

Durch die höhenmäßige Beschränkung der Solarmodule auf maximal 2,5 m und der Betriebsgebäude auf maximal 3,6 m werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet und seiner Umgebung minimiert.

Das Plangebiet wird durch Eingrünungsmaßnahmen im Nordwesten, Norden, Osten und Süden in die Landschaft eingebunden. Die Eingrünung erfolgt durch die Pflanzung einer durchgängigen Hecke entlang des Randes des Plangebietes auf einer Breite von 5,0 m. Im Westen wird auf eine Eingrünung verzichtet, da die PV-Anlage hier direkt an die Bestandsanlage anschließt. Die bestehende Hecke am Westrand des Plangebiets, welche der östlichen Eingrünung des bestehenden Solarparks diente, wird entfernt und an den neuen Rand des erweiterten Solarparks verlegt.

Mit den randlichen Eingrünungsmaßnahmen wird eine Strukturanreicherung der Feldflur erzielt, wodurch die Ansiedlung neuer Arten und Lebensgemeinschaften gegenüber dem aktuellen Zustand gefördert werden kann.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die mit Bau und Betrieb der PV-Anlage am geplanten Standort verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind auszugleichen. Der Ausgleichsflächenbedarf liegt bei 3.628 m².





Bebauungsplan "Solarpark Peterswörth – Erweiterung", Stadt Gundelfingen a. d. Donau

Projekt-Nr. 3998-405-KCK

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird der naturschutzrechtliche Ausgleich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 8022, Gemarkung Gundelfingen erbracht. Die Ausgleichsfläche liegt im FFH-/Naturschutzgebiet "Gundelfinger Moos" (ID 7427-371 / NSG-00174.01) und hat eine Größe von 7.947 m². Im Gundelfinger Moos sind bereits zahlreiche Flächen biotopkartiert bzw. als Ausgleichs- und Ersatzfläche oder Ankaufsfläche für die Zwecke des Naturschutzes gesichert. Aufgrund der naturschutzfachlichen Hochwertigkeit der Flächen sind zusätzliche aufwertende Maßnahmen nicht erforderlich.

Artenschutz

Das Vorkommen von besonderen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen und Arten ist im Plangebiet wegen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, der direkt angrenzenden Bestandsanlage sowie der Lage entlang der Bahntrasse eher unwahrscheinlich. Auf die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde in Anbetracht der spezifischen Situation des Plangebietes verzichtet.

Die Überblickkartierung der vorhandenen Bestandsituation lässt nicht erkennen, dass die durch den Bebauungsplan zulässig werdende Bebauung einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auslöst oder Vorgaben des europäischen und nationalen Artenschutzes sich nicht einhalten lassen.

Mit einer geeigneten Gestaltung der Einfriedung (z. B. Verzicht auf Zaunsockel) und Offenhalten eines bodennahen Streifens bleibt die Durchgängigkeit des Plangebietes trotz Zaunanlage erhalten.

Immissionsschutz

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Stringwechselrichter arbeiten i. d. R. deutlich leiser als Zentralwechselrichter. Erfahrungsgemäß liegt bei vergleichbaren Anlagen das Betriebsgeräusch im Nennbetrieb bei ca. 50 dB(A) in 1 m Entfernung. In der Nachtzeit arbeiten die Stringwechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht.

Im Rahmen der Bauleitplanung für die Bestandsanlage wurden Blendgutachten angefertigt. Erhebliche Lichtreflexionen durch die Solarmodule der Bestandsanlage und daraus resultierende Blendwirkungen oder anderen Beeinträchtigungen auf Wohnhäuser im Osten und Südosten, auf die Bahnlinie im Westen oder auf die Straße im Süden (Kreisstraße DLG 17) konnten im Ergebnis von den Blendgutachten ausgeschlossen werden.

Da die Erweiterung der Bestandsanlage nach Osten erfolgt und die geplante PV-Anlage daher weiter von der Bahnlinie und der Kreisstraße DLG 17 entfernt ist als die Bestandsanlage, kann schlussgefolgert werden, dass die Verkehrssicherheit des Bahnbetriebes und des Straßenverkehrs auch im Hinblick auf die Erweiterung uneingeschränkt gegeben ist.





Bebauungsplan "Solarpark Peterswörth – Erweiterung", Stadt Gundelfingen a. d. Donau

Projekt-Nr. 3998-405-KCK

Da der Solarpark näher an die Wohnbebauung heranrückt, wurde ein ergänzendes Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von sich in Gebäuden aufhaltenden Personen durch die Erweiterung des Solarparks in Auftrag angefertigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die astronomisch maximal möglichen täglichen und jährlichen Reflexionszeiten zwar ansteigen, die "30 Minuten-/30-Stunden"-Regel der LAI-Hinweise aber nach wie vor an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Emissionen aus der ortsüblichen Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind für die Photovoltaik-Nutzung nicht relevant bzw. müssen toleriert werden. Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. durch Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) sowie durch die Autobahn sind ebenfalls zu dulden.

• Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Nahrungsmittelproduktion entzogen. Durch die Befristung ist die Inanspruchnahme von Grund und Boden jedoch zeitlich beschränkt. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Die Anlage kann komplett zurückgebaut werden. Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden. Die an die Photovoltaikanlage angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden nicht beeinträchtigt. Es sind weder durch Verschattung noch durch Wurzelbildung Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ver- und Entsorgung/Niederschlagswasserversickerung

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung durch eine Photovoltaikanlage kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich.

Ebenfalls fällt aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage kein Abwasser an.

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

Der Anschluss der Photovoltaikanlage zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger.

Hochwasserschutz

Südlich des Plangebietes liegt das amtliche Überschwemmungsgebiet der Donau für ein hundertjährliches Hochwasser. Das Plangebiet liegt jedoch außerhalb dieses Überschwemmungsgebietes. Vorkehrungen zum Hochwasserschutz gemäß Wasserhaushaltsgesetz sind damit nicht erforderlich.





Bebauungsplan "Solarpark Peterswörth – Erweiterung", Stadt Gundelfingen a. d. Donau

Projekt-Nr. 3998-405-KCK

Das Plangebiet liegt jedoch zum großen Teil innerhalb einer Hochwassergefahrenquelle HQextrem. Deshalb waren im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden durch ein mögliches Hochwasser in die Abwägung miteinzustellen. Nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlage in einer Hochwassergefahrenquelle HQextrem zudem nur in dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden.

Eine Gefahr von Leben und Gesundheit im Falle eines Hochwassers kann in Bezug auf das Sondergebiet Solarpark ausgeschlossen werden. Bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt wären, sind im Plangebiet nicht zulässig. Mit dem Aufenthalt von Menschen im Sondergebiet ist nur in der Errichtungs-/Rückbauphase sowie zu Wartungsarbeiten zu rechnen. Diese Arbeiten werden naturgemäß jedoch nicht ausgeführt, wenn eine akute Hochwassergefahr besteht.

Auch erhebliche Sachschäden können weitestgehend ausgeschlossen werden und gehen wenn dann zu Lasten des Anlagenbetreiber selbst.

Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.

Die landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bahnlinie bieten sich als förderfähige Fläche im Sinne des EEG für die Erweiterung der bestehenden und unmittelbar angrenzenden PV-FFA an. Alternativen zum gewählten Standort gab es daher nicht.

Entsprechend den planerischen Vorgaben werden die festgesetzten Nutzungen durch den vorliegenden Bebauungsplan rechtlich gesichert.

Team Bauleitplanung/Regionalplanung

Krumbach, 1. August 2022

Dipl.-Geogr Reter Wolpert

K. Wills

Bearbeiterin:

Kathrin Müller (Volljuristin)

Unterschrift Erster Bürgermeister